

Immer aktuell informiert über relevante Entwicklungen und Entscheidungen:
Gesellschaftsrecht – Mergers & Acquisitions – Handelsrecht

**Neue Offenlegungspflichten:
 Transparenzregister Stichtag: 01.10.2017**

Wie wir in den Gesellschafts- und Handelsrechts NEWS Nr. 01/2017 bereits berichtet haben, hat der Gesetzgeber die gesellschaftsrechtlichen Publizitätspflichten kürzlich verschärft. Über die Änderungen betr. die Gesellschafterliste nach § 40 GmbHG hatten wir an jener Stelle bereits berichtet. Der vorliegende Beitrag befasst sich nun – über die GmbH hinausgehend – mit den Änderungen für vielerlei Gesellschaftsformen durch die Einführung eines sog. Transparenzregisters. Im Einzelnen:

Am 26.06.2017 ist das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie in Kraft getreten, das eine Neufassung des Geldwäschegesetzes (GwG) vorsieht.

Gem. § 18 GwG wird ein Register über den wirtschaftlich Berechtigten (Transparenzregister) eingerichtet. Hierin sind natürliche Personen, die über mehr als 25 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte in Vereinigungen verfügen oder kontrollieren, zu registrieren (§ 3 Abs. 2 GwG). Vereinigungen sind juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften (§ 20 Abs. 1 S. 1 GwG), z. B. AGs, GmbHs, KGs. Wenn sich keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter ermitteln lässt, dann gilt - fiktiv - der gesetzliche Vertreter oder der geschäftsführende Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigter (§ 3 Abs. 2 S. 5 GwG).

Das Transparenzregister wird in Deutschland unter www.transparenzregister.de geführt.

Dem Transparenzregister sind Angaben zu Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses anzuzeigen (§ 19 Abs. 1 GwG). Beabsichtigt ist, die hinter der jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Struktur stehende **natürliche** Person zu erfassen. Die Einreichung der Angaben erfolgt durch die Vereinigung, denn diese hat die Angaben einzuholen, aufzubewahren, zu aktualisieren und dem Transparenzregister unverzüglich mitzuteilen (§ 20 Abs. 1 GwG). Werden vom wirtschaftlich

Berechtigten Gründe dargelegt, dass der Einsichtnahme unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen entgegenstehen, so kann diese auf Antrag vollständig oder teilweise beschränkt werden (§ 23 Abs. 2 S. 1 GwG).

Wenn sich die Angaben aus einem anderen Register (z. B. Handelsregister) ergeben oder es sich um eine börsennotierte AG handelt, entfällt die Meldepflicht für die Vereinigung (§ 20 Abs. 2, 4 GwG). Die Mitteilungen haben erstmals bis zum **01.10.2017** an das Transparenzregister zu erfolgen (§ 49 Abs. 1 GwG). Ab dem 27.12.2017 kann dann grundsätzlich jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, die Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten in dem Transparenzregister einsehen.

Ein Verstoß gegen eine Meldepflicht wird als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu einer Millionen Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, wenn es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt (§ 56 Abs. 2 GwG), geahndet. Zusätzlich ist in § 57 GwG ein "Pranger" vorgesehen, wonach bestandskräftige Bußgeldentscheidungen veröffentlicht werden können.

Zu den Verpflichtungen im Einzelnen:

GbR:

Die GbR fällt nicht unter den Begriff der Vereinigungen i. S. d. § 20 Abs. 1 S. 1 GwG und muss daher auch keine Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister einreichen.

KG/OHG:

Verfügt ein Gesellschafter (natürliche Person) über mehr als 25 % Stimmkraft und ergibt sich diese aufgrund der tatsächlichen Beteiligung an der Gesellschaft, ist, da diese Beteiligung aus dem Handelsregister ersichtlich ist, nichts zu veranlassen. Besteht für eine natürliche Person jedoch aufgrund gesellschaftsvertraglicher Gestaltung eine diese 25 % übersteigende Stimmkraft, dann muss er dies der Gesellschaft melden, der

geschäftsführende Gesellschafter hat dies im Transparenzregister offenzulegen.

GmbH:

Wenn die beim (elektronischen) Handelsregister eingereichte Gesellschafterliste korrekt ist, so hat der Gesellschafter (natürliche Person) seine Meldepflicht erfüllt. Zu beachten ist allerdings, dass das Handelsregister erst seit 2007 elektronisch geführt wird, so dass Gesellschafterlisten, die vor 2007 zum Handelsregister eingereicht wurden und seitdem keine Veränderungen erfahren haben, nicht den Meldepflichten des Transparenzregisters entsprechen. Daher haben in diesen Fällen die Gesellschafter mit mehr als 25 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte dies der Geschäftsführung zu melden und im Transparenzregister anzuzeigen bzw. eine aktuelle Gesellschafterliste beim Handelsregister zu hinterlegen.

Nicht börsennotierte AG:

Bei einer Beteiligung über 25 % trifft den Namensaktionär (natürliche Person) keine Meldepflicht, wenn er korrekt im Aktienregister eingetragen ist (§ 20 Abs. 4 Alt. 2 GwG). Ist bei einem Inhaberaktionär (natürliche Person) noch keine Meldung gem. § 20 AktG erfolgt, so besteht eine Meldepflicht dieser Person. Der Vorstand der AG hat die Meldungen bzw. den Inhalt des Aktienregisters bzgl. der 25 % überschreitenden Kapitalanteile an das Transparenzregister weiterzuleiten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Regelungen bzgl. des Transparenzregisters gerade für Familienunternehmen und mit ihnen verbundenen natürlichen Personen **bereits zum 01.10.2017** ernstzunehmende Offenlegungspflichten beinhalten.

Für weitergehende Fragen steht Ihnen die Autorin gerne zur Verfügung:

Dr. Kathrin Piazzolo
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht
SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE PartmbB
Max-Planck-Straße 11, 78052 Villingen-Schwenningen/Germany
Telefon: +49/7721/20 626 -301
Telefax: +49/7721/20 626 - 200
kathrin.piazzolo@schrade-partner.de
www.schrade-partner.de



ÜBER SCHRADE & Partner / About SCHRADE & Partner:

SCHRADE & Partner berät Mandanten auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts an den Standorten Villingen-Schwenningen, Singen, Berlin, Tuttlingen, Freiburg und Lahr. Schwerpunkte der Tätigkeit von SCHRADE & Partner bilden das Gesellschafts- & Handelsrecht, Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht, Erbnachfolge, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung und das Recht des Gesundheitswesens. Wir beraten unsere Mandanten insbesondere bei der Gründung oder bei dem Erwerb bzw. dem Verkauf von Unternehmen, Umstrukturierungs- und Umwandlungsvorgängen und dem Gang an die Börse sowie bei allen sonstigen Fragen der vertraglichen Gestaltung und der Rechtsberatung des laufenden Geschäftsbetriebs. Im internationalen Bereich beraten wir unsere Mandanten im Rahmen unseres Verbundes SCHRADE EWIV in Zusammenarbeit mit befreundeten Anwaltskanzleien in Österreich, Italien, Frankreich, Polen, Tschechien, Ungarn und der Slowakei sowie in Kooperation mit Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Unsere tägliche Arbeit ist immer geprägt von unserem Credo:

SCHRADE

Wir geben der Wirtschaft Recht.

SCHRADE & Partner advises clients in all fields of business law with offices in Villingen-Schwenningen, Singen, Berlin, Tuttlingen, Freiburg and Lahr. Furthermore, we offer legal counsel within the legal framework of our network SCHRADE EEIG together with law firms in Austria, Italy, France, Poland, Czech Republic, Hungary and Slovakia and in co-operation with tax and auditing firms. Our daily work is guided by our principle:

“Helping businesses in enforcing their rights.”